

## Stellungnahme der Energienetze Steiermark GmbH

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

### zur Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung bzw. Bewilligungsverfahren:

Die Energienetze Steiermark GmbH betreibt hochrangige Versorgungsinfrastruktur im öffentlichen Interesse, und hält fest, dass die Frage der Bebaubarkeit von einzelnen Grundstücken im Bereich von Strom- und Gasleitungen (Leitungsanlagen) sowie das Heranrücken an bestehende Leitungsanlagen grundsätzlich kritisch zu betrachten ist. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Vorschriften im Zusammenhang mit den bestehenden Leitungsanlagen, insbesondere die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände zu den Leitungsanlagen der Energienetze Steiermark GmbH, ist grundsätzlich vom Konsenswerber bereits in den Einreichunterlagen sicherzustellen und wird ersucht, dass diese von der zuständigen Behörde, allenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, berücksichtigt werden.

Die Energienetze Steiermark GmbH weist darauf hin, dass in den Projektunterlagen, insbesondere im Lageplan, unter anderem alle auf der verfahrensgegenständlichen Fläche befindlichen, sowie die für die Aufschließung dieser Fläche maßgeblichen Leitungsanlagen und Einbauten mit Namen und Anschrift der Leitungsträger auszuweisen sind.

**Das verfahrensgegenständliche Vorhaben befindet sich im Nahebereich von Leitungsanlagen der Energienetze Steiermark GmbH bzw. werden die bestehenden Schutzbereiche und/oder gesicherten Dienstbarkeitsflächen durch das geplante Vorhaben berührt. Es ist daher notwendig, dass folgende Vorgaben berücksichtigt werden:**

1. Die Leitungsanlagen (Erdgas- und Stromleitungen) sind grundsätzlich im gesetzlich festgelegten Schutzbereich bzw. im vertraglich gesicherten Dienstbarkeitsbereich von der Be- bzw. Unterbauung freizuhalten. Eine Be- bzw. Unterbauung ist in diesen Bereichen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Leitungsbetreiberin möglich. Grabungsarbeiten (einschließlich Humusabhub), allfällige Ablagerungen sowie überdurchschnittliche Druckbelastungen in den Schutzbereichen der Leitungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Leitungsbetreiberin durchgeführt werden. Die Zustimmungen sind bei der Leitungsbetreiberin gesondert schriftlich einzuholen.
2. Der Energienetze Steiermark GmbH ist es aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bzw. allenfalls bestehender grundbücherlich eingetragener Dienstbarkeiten gestattet, die bestehenden Leitungsanlagen entsprechend zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern oder umzubauen und sind daher all diese Maßnahmen von den jeweiligen Eigentümern der berührten Grundstücke zu dulden. Die Ausübung dieser Rechte dürfen durch das geplante Vorhaben nicht beschränkt oder verhindert werden. Jegliche Störungen oder Beschränkungen dieser Rechte sind zu unterlassen, andernfalls die Energienetze Steiermark GmbH rechtliche Schritte zur Sicherung der ungestörten Ausübung ergreifen wird.
3. Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften, insbesondere ÖNORM B2533, ÖVE E8120, ÖVE/ÖNORM EN 50423, ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVGW-Richtlinie GW10, ÖVGW-Richtlinie B430, sind einzuhalten. Diese Aufzählung ist nicht

abschließend und sind einzelfallbezogen weitere einschlägige Vorschriften und Gesetze zu berücksichtigen.

4. Arbeiten jeglicher Art sind so durchzuführen, dass der sichere Bestand und Betrieb der vorhandenen Leitungsanlagen gewahrt bleibt und jede Beschädigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen werden kann. Es ist darauf zu achten, dass die Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit zu den Leitungsanlagen jederzeit erhalten bleibt und auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet ist.
5. Der/die Konsenswerber/in hat bei sämtlichen Grabungsarbeiten bzw. Hoch- und Tiefbauarbeiten, die Leitungsanlagen der Energienetze Steiermark GmbH zu berücksichtigen und hat sich eigenverantwortlich über die Online- Leitungsauskunft der Energienetze Steiermark GmbH (OLE) unter

<https://ole.e-netze.at>

über die Lage der Leitungsanlage(n) **im Vorfeld** zu informieren.

6. Der/die Konsenswerber/in hat sich über weiterführende Sicherheitsbestimmungen bzw. Merkblätter, die über <https://ole.e-netze.at/ole/home/merkblaetter> abrufbar sind und auf Wunsch dem/der Konsenswerber/in ausgehändigt bzw. zugesandt werden, zu informieren.
7. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit im Nahebereich der Leitungsanlagen ist mit der Energienetze Steiermark GmbH Kontakt aufzunehmen. Die in den Merkblättern festgehaltenen Vorschriften zu Arbeiten im Bereich von Niederspannungsanlagen, Hochspannungsanlagen sowie Erdgasanlagen sind jedenfalls zu beachten. Die Leitungsbetreiberin wird sich bei diesbezüglicher Missachtung schad- und klaglos halten.
8. Die Missachtung allfälliger Sicherheitsabstände zu den bestehenden Leitungsanlagen bzw. die Verletzung bestehender Dienstbarkeiten können eine Leitungsverlegung notwendig machen, und werden die dafür der Energienetze Steiermark GmbH entstehenden Kosten dem/der Konsenswerber/in verrechnet.
9. Über eine eventuell notwendigen Leitungsverlegung im Vorfeld hat sich der/die Konsenswerber/in unter der Telefonnummer 0316/90555 zu informieren.

Einzelprüfungen des geplanten Vorhabens im Nahebereich der Leitungsanlagen können projektbezogene zusätzliche Vorgaben und Auflagen ergeben. Die Energienetze Steiermark GmbH behält sich daher vor, diese Stellungnahme allenfalls in der mündlichen Verhandlung zu ergänzen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung im gegenständlichen Verfahren verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen  
Energienetze Steiermark GmbH